

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **7 (1867)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Opfer zu bringen und z. B. mindestens die 10 untern Klassen der beiden Hauptabteilungen der Anstalt auf ihre Schultern zu nehmen, wie es, obwohl nicht genau vergleichbar, in den übrigen Städten des Kantons der Fall ist. Entschlöße sich die Stadt dazu, so könnte der Staat mit geringer Mühe sein beschränktes Lokal auspugen, um für alle Zeiten den Rest der also verstümmelten Anstalt ruhig aufgehoben zu wissen. Ein solches Auskunftsmittel spricht für löbliche Rücksicht auf den finanziellen Zustand des Landes und denjenigen der Gemeinde Bern, welche letztere ja schon aus eigenen Mitteln das Bundesrathshaus zu erstellen vermochte.

Jedoch haben bis jetzt alle Bemühungen die Einwohnergemeinde nicht für die Sache begeistert; sie scheint nach wie vor der Ansicht zu sein, daß die Kantonschule kantonale Angelegenheit sei. Und bis der Nachspruch des Gesetzgebers den gordischen Knoten zerhauen und der Stadt die Pflicht aufgelegt, dem Kanton hier beizustehen, bis alle diese endlosen Betrachtungen und Verhandlungen an das Ende gelangen, so lange scheint die schöne Anstalt seufzen zu sollen.

Es wäre eine dankbare, eine würdige Aufgabe, die Kantonschule Berns ganz auf die Stufe ihrer Schwestern zu heben und alsdann vielleicht zu untersuchen, welche Pflichten derselben gegenüber der Stadt zukommen, aber es ist bedenklich, die edelsten Blüthen der Anstalt vom Ausgange solcher Verhandlungen abhängig zu machen. Es ist zu beklagen, wenn die Dinge wirklich so sind, daß in Sachen der Erziehung so gerechnet werden muß.

Hauptversammlung

der bernischen Lehrerkasse, Mittwoch den 1. Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr, im Gasthof zum Storch in Bern.

- Traktanden: 1) Die durch die Statuten vorgeschriebenen Geschäfte.
2) Wahlen.
3) Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Bern, den 15. April 1867.

Das Sekretariat.

Ein Bericht über die Prüfungen im Seminar zu Münchenbuchsee wird in nächster Nummer erscheinen. Die Red.

Verantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.